



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Biotechnische Pflanzenschutz- verfahren im Weinbau

Druck 2021

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für
**Biotechnische Pflanzenschutzverfahren
im Weinbau**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Voraussetzungen.....	1
2.2	Verfahren.....	1
3.	Liste biotechnische Pflanzenschutzverfahren –Traubenwicklerbekämpfung	2
4.	Aufzeichnungspflicht.....	2
5.	Anlagen	2
5.1	Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung	3

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Voraussetzungen

Die Anwendergemeinschaft bzw. der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden.

2.2 Verfahren

Es dürfen ausschließlich die unter Punkt 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die dort aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden.

Die vom Hersteller oder der staatlichen Weinbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege bzw. Lieferbelege nachgewiesen werden können.

Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.

Es ist eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 5.1 – Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung, unverzüglich aufzuzeichnen.

Bei Überschreiten der von der staatlichen Weinbauberatung regionalspezifisch festgelegten Schadschwellen dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Auf Flächen, auf denen der Befall im Vorjahr über 5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler lag (d.h. von 100 Trauben weisen 5 Trauben Traubenwicklerlarven auf), darf die erste Generation bei der Anwendung der Pheromon-Verwirrungsmethode mit von der staatlichen Weinbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung zusätzlich behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Die Maßnahmen sind in den Aufzeichnungen Traubenwicklerbekämpfung (Anlage 5.1) zu dokumentieren.

3. Liste biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung

(Stand Februar 2024)

Zugelassene Pheromon-Präparate:

RAK 1 + 2 M (Zulassungs-Nr. 024170-00)

Isonet LE (Zulassungs-Nr. 006978-00)

CheckMate Puffer LB/EA (Zulassungs-Nr. 008858-00)

Die aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden. Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt.

4. Aufzeichnungspflicht

Die durchgeführten Maßnahmen (vgl. 2.2) sind unverzüglich gemäß der Anlage 5.1 Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren –Traubenwicklerbekämpfung zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)										
<i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>										
Standort Eulhang		Fläche 65 ha		Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung 1, 2, 3, 5, 10,						
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Station 1 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			Station 2 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			Station 3 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			
1. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum				23.04.2015						
1. Woche	1 / 0			0 / 1			1 / 1			
2. Woche	0 / 0			0 / 0			0 / 0			
3. Woche	0 / 0			1 / 1			0 / 0			
4. Woche	1 / 2			2 / 2			0 / 1			
5. Woche	1 / 1			0 / 1			0 / 0			
6. Woche	0 / 0			0 / 0			0 / 0			
2. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum				25.06.2015						
1. Woche	1 / 0			0 / 0			0 / 0			
2. Woche	0 / 0			0 / 1			0 / 0			
3. Woche	0 / 1			2 / 1			0 / 0			
4. Woche	1 / 1			1 / 1			1 / 0			
5. Woche	1 / 0			1 / 0			0 / 0			
6. Woche	0 / 0			0 / 0			0 / 0			
Befallskontrolle	Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben ³⁾									
1. Generation	0	1	0	2	1	2	2			
2. Generation	0	1	1	0	1	0	3			

¹⁾ pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

²⁾ BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

³⁾ pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren

- Traubenwicklerbekämpfung

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)									
Standort		Fläche		Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung					
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾		
1. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum									
1. Woche									
2. Woche									
3. Woche									
4. Woche									
5. Woche									
6. Woche									
2. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum									
1. Woche									
2. Woche									
3. Woche									
4. Woche									
5. Woche									
6. Woche									
Befallskontrolle	Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben ³⁾								
1. Generation									
2. Generation									

¹⁾ pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

²⁾ BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

³⁾ pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 6 – Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Februar 2024

Druck 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“.

